

Satzung

Freiwillige Feuerwehr
Reichelsheim/Wetterau e.V.

gegründet 1892

Vorwort/Präambel

Diese Vereinssatzung hat Gültigkeit für den Förderverein der Stadtteilfeuerwehr „Freiwillige Feuerwehr Reichelsheim“ als Organisationseinheit der öffentlichen städtischen Einrichtung ‚Freiwillige Feuerwehr der Stadt Reichelsheim‘ (Wetterau). Die jeweils gültige Feuerwehrsatzung dieser öffentlichen Feuerwehr findet für Funktionsbezeichnungen von Einsatzkräften innerhalb dieser Vereinssatzung entsprechend Anwendung.

Die Satzung des Fördervereins bildet weiterhin, zusammen mit den gesetzlichen Bestimmungen, die ‚Verfassung‘ des Vereins (§25 BGB). Durch die Satzung werden nach dem Gesetz bestehende Regelungsfreiräume ausgefüllt, sowie gesetzliche Vorschriften ergänzt.

Das Gesetz schreibt vor, dass bestimmte Regelungen in die Satzung aufgenommen werden müssen; andere Bestimmungen können in der Satzung enthalten bzw. festgeschrieben werden.

Aus Gründen der Vereinfachung wurde in dieser Satzung lediglich die männliche Form für die Bezeichnung von Funktionen und Ämter gewählt. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt.

Inhalt

§1 Name, Sitz und Rechtsform	4
§2 Zweck des Vereins	4
§3 Mitglieder	4
§4 Erlangen der Mitgliedschaft	5
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§6 Mittel des Vereins	6
§7 Organe des Vereins	6
§8 Mitgliederversammlung	6
§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	7
§11 Vorstand	8
§12 Geschäftsführung und Vertretung	9
§13 Rechnungslegung	9
§14 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft.....	9
§15 Auflösung	10
§16 Inkrafttreten	11

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Reichelsheim/Wetterau e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reichelsheim/Wetterau.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg, 61169 Friedberg/Hessen, unter der Nummer VR1071 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Reichelsheim/Wetterau hat die Aufgabe, das Feuerwehrewesen der Stadt Reichelsheim zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - b) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - c) die Jugendfeuerwehr und die Kindergruppe Reichelsheim zu fördern,
 - d) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein betätigt sich weder politisch noch religiös.
7. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reichelsheim
- b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Reichelsheim
- c) Mitglieder der Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Reichelsheim
- d) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reichelsheim
- e) sonstige natürliche und juristische Personen, die sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einsetzen.

§4 Erlangen der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand (§12, Abs.2) des Vereins zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Bei Inkrafttreten dieser Satzung sind bereits ordentliche Vereinsmitglieder
 - a) die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Reichelsheim
 - b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Reichelsheim
 - c) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung Reichelsheim
 - d) die passiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reichelsheim.
3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe sind beitragsfrei, sofern sie das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen in Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden, sofern es nicht unbekannt verzogen ist. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der fristgerechten Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

§6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, die nach Zeitraum und Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) von dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom 2.Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Reichelsheim, der Zeitung „Der Stadtkurier“. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge sowie die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter für jedes Geschäftsjahr,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Stellt sich nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes beschließen, offen abzustimmen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem die Niederschrift fertigenden Vorstandsmitglied durch Unterzeichnung zu bescheinigen ist.

§11 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden bzw. 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Wehrführer der Einsatzabteilung,
 - dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
 - dem Jugendfeuerwehrwart,
 - dem Leiter der Kindergruppe,
 - dem Hauswart
 - bis zu drei Beisitzern.

2. Der Wehrführer, der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehrwart und der Leiter der Kindergruppe sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wird während der Wahlperiode eine Nachwahl erforderlich, erfolgt die Wahl des nachzuwählenden Vorstandsmitgliedes nur bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des gesamten Vorstandes. In die Vorstandsämter wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Sofern der Wehrführer, der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendfeuerwehrwart oder der Leiter der Kindergruppe in eine über ihr Amt hinausgehende Funktion im Vorstand gewählt werden, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Beisitzer entsprechend.

4. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Die Ladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

6. Über den wesentlichen Gang und die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Erstellung der Niederschrift sind der Vorsitzende und der Schriftführer verantwortlich. Kopien dieser Niederschrift sind den amtierenden Vorstandsmitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.

7. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Ihm obliegt die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils je zwei vertreten gemeinsam.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Rechnungslegung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende eines Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§14 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein kann Mitglieder für besondere Dienste ehren. Die Entscheidung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Ehrenmitglied kann eine Person nach 50-jähriger Mitgliedschaft werden. Die Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglied kann eine Person nach 20 Jahren der entsprechenden Tätigkeit werden, jedoch ohne Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§15 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung ist auf die Bestimmung dieses Absatzes hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reichelsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

1. Alle bisher bestehenden Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
2. Der am 04. Januar 2014 gewählte Vorstand bleibt turnusgemäß bis Januar 2019 im Amt.
3. Diese Satzung tritt am 24. August 2018 in Kraft.